PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), hat der Rat der Gemeinde Westfeld den Bebauungsplan Nr. 6 "An der Alme" (Ortschaft Westfeld) mit textlichen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung beschlossen.



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte ALK Gemarkung Westfeld, Flur 10

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985 - Nds. GVBI. S. 187), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989 (Nds. GVBl. S. 345). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand: 07/33). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch ein-Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Alfeld, den 13.03.2000



Der Bebauungsplan Nr. 6 wurde ausgearbeitet von Spinozastraße 1 30625 Hannover

VERFAHRENSVERMERKE Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 03.02.1999 die Aufstellung des Bebau-Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 09.09.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Sibbesse, den 20.03.2000



Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 01.12.1999 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 6 einschließlich der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 16.12.1999 ortsüblich bekanntge-

macht. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 6 einschließlich der Begründung haben vom 03.01.2000 bis einschließlich 02.02.2000 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgele-

Sibbesse, den 20.03.2000



Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 22.02.2000 den Bebauungsplan Nr. 6, nach Prüfung der Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Sibbesse, den 20.03.2000

Herweg)

Der Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan Nr. 6 ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 08.03.2000 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim Nr. 10 bekanntgemacht wor-

Der Bebauungsplan Nr. 6 ist damit am 08.03.2000 rechtsverbindlich geworden.

Hinweis: Dem Bebauungsplan Nr. 6 liegt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung vom 23.01.1990 zugrunde.

-BEGLAUBIGUNGSVERMERK

-Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit der Urschrift wird hiermit festgestellt. -Sibbesse, den-20.03.2000

-Gemeinde Westfeld

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Zu erhaltende Gehölze auf dem einbezogenen Teilabschnitt der Kreisstraße 321 sind 6 Bergahorn-Bäume (Acer pseudoplatanus). Die Gehölze sind dauerhaft zu pflegen und zu sichern. Bei Abgängigkeit sind sie durch die gleiche Art zu ersetzen. Der Standort der Bäume ist durch die Planzeichnung exakt bestimmt.
- Auf den **Baugrundstücken** ist je angefangene 100 qm überbaute Grundfläche ein hochstämmiges Obstgehölz oder ein standortgerechter Laubbaum entsprechend der Pflanzliste 1 zu pflanzen.
- Die Flächen für anzupflanzende Bäume und Sträucher sind mit mindestens 1 Baum je 100 qm und mindestens 1 Strauch je 4 qm Anpflanzungsfläche zu bepflanzen. Wahlweise sind die Arten der Pflanzliste 1 zu verwenden. Die Pflanzung ist 3-reihig, dicht und gleichmäßig durchzuführen. Die textliche Festsetzung Nr. 2 ist auf diese Festsetzung an-
- Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen sind innerhalb der Fläche für anzupflanzende Bäume und Sträucher am Westrand des Gebietes
- Garagen, Carports und Nebenanlagen sind grundsätzlich in der Abstandsfläche von 1,5 m zur Straßenbegrenzungslinie nicht zugelassen, gemäß § 23 Abs.5 BauNVO.
- Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung **Spielplatz** ist mit 4 Bäumen und 20 Sträuchern zu bepflanzen. Wahlweise sind die Arten der Pflanzliste 1 zu verwenden.
- Im Bereich des Flurstücks der Kreisstraße 321 ist die Bergahorn-Reihe um einen weiteren Bergahorn-Baum zu ergänzen (siehe Festsetzung anzupflanzender Bäume). Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist von der bisheri-

wickeln (Saumbiotop am Gewässer).

Die Wiese ist erstmals nicht vor dem 30. Juni eines Jahres zu mähen, eine zweite Mahd ist erst nach dem 15. September zulässig. Das Mähgut ist abzutransportieren, ein Dünger- und Pestizideintrag ist ausge-

gen Nutzung Acker eine artenreiche Wiese mit Gehölzinseln zu ent-

Die Gehölze sind in 10 Gruppen von 1 - 3 Bäumen und 5 - 8 Sträuchern zu pflanzen. Auf der Fläche sind 20 Bäume und 70 Sträucher zu verwenden. Die Auswahl der Gehölze erfolgt wahlweise aus Pflanzli-

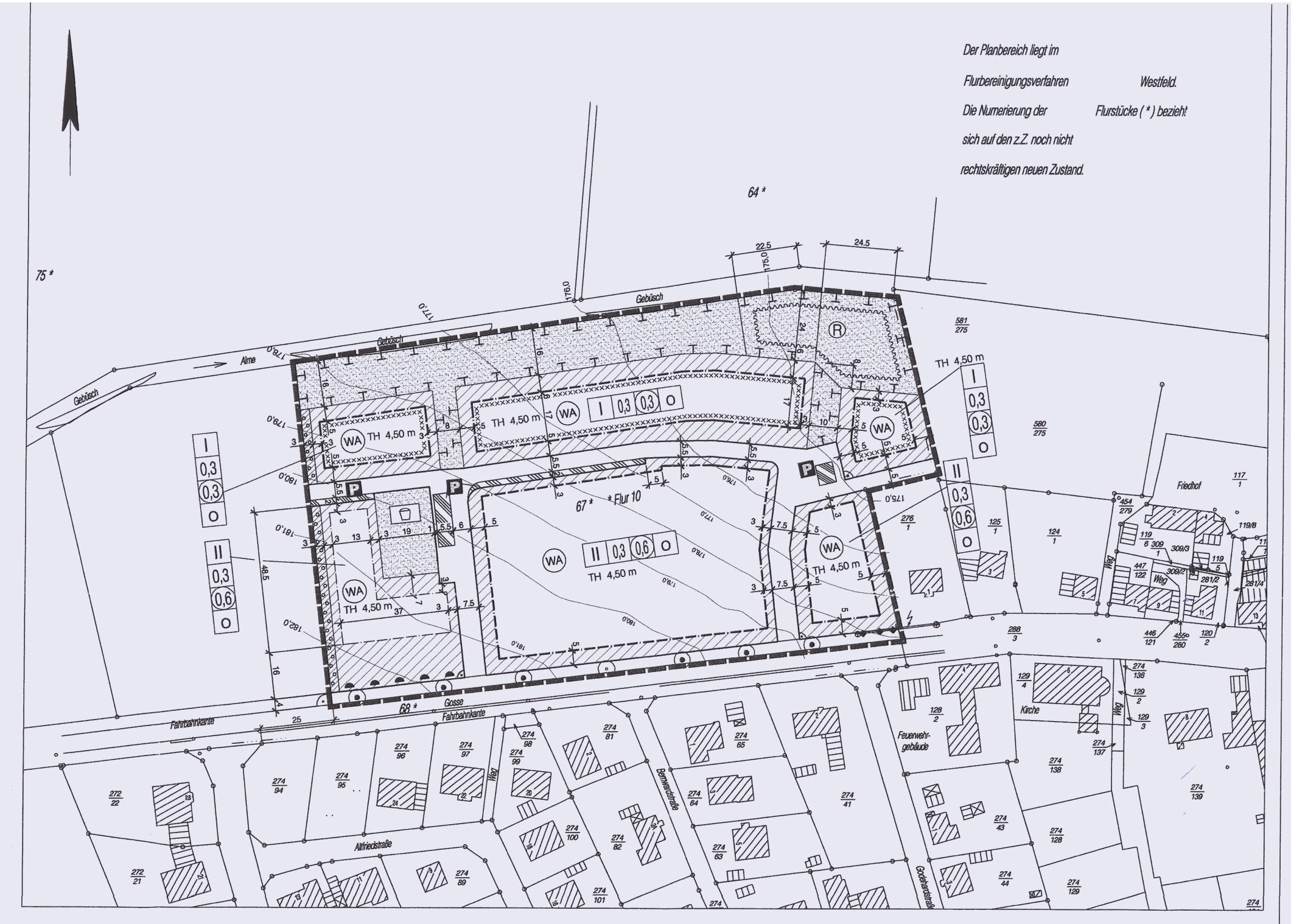
- Im Straßenraum ist je 250 qm versiegelter Straßenverkehrsfläche mindestens 1 hochwüchsiger, grosskroniger Baum entsprechend der Pflanzliste 3 in einer Pflanzfläche von mindestens 12 qm anzupflanzen. Die Pflanzflächen sind dauerhaft offenzuhalten und gegen eine Überfahrung mit geeigneten Maßnahmen zu schützen.
- 10. Im Bereich der öffentlichen Parkplätze ist pro 5 Parkplätze mindestens 1 hochwüchsiger, grosskroniger Baum entsprechend der Pflanzliste 3 in einer Pflanzfläche von mindestens 12 qm anzupflanzen. Die Pflanzflächen sind dauerhaft offenzuhalten und gegen eine Überfahrung mit geeigneten Maßnahmen zu schützen.
- 11. Als Qualitäten der Gehölze für die Pflanzlisten werden festgesetzt: StU mind. 16 - 18 cm Hochstämme mind. 2 x verpflanzt, 100-125 cm mind. 2 x verpflanzt, 60-100 cm Sträucher Obstgehölze StU mind. 12 - 14 cm (Hochstamm)

Die unter der textlichen Festsetzung Nr. 8 genannte Maßnahme ist als Ausgleichsmaßnahme gem. § 10 NNatG für Eingriffe im Geltungsbereich anzurechnen. Die Gehölze sind dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der hochbaulichen Anlagen sind die Pflanzmaßnahmen auszuführen.

- 12. Die **Grundstückszufahrten** und die **privaten Stellplätze** auf den Grundstücken sind mit wasserdurchlässigen Belagsarten mit einem Abflussbeiwert ≤ 0,6 zu befestigen (entsprechend DIN 1986).
- 13. Pro Grundstück ist nur eine Zufahrt mit einer maximalen Breite von 4,0 m zulassig. Zonen öffentlicher Parkplätze dürfen für eine Grundstückszufahrt unterbrochen werden.

An den Grundstückseiten, die an die Kreisstraße 321 angrenzen, ist nur eine Zufahrt in einer Breite von maximal 4,0 m zulässig. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Grundstücke, für die eine unmittelbare Zu- und Einfahrt von der K 321 ausgeschlossen ist. Bereiche in einem Abstand von mindestens 2,0 m beidseitig eines Baumstammes im Seitenraum der Kreisstraße dürfen durch eine Zufahrt nicht überbaut wer-

- 14. Die überbaubaren Flächen dürfen gemäß § 31 (1) BauGB in Verbindung mit § 23 (3) Satz 3 BauNVO ausnahmsweise - mit Bauteilen, deren Oberfläche zu mehr als 80% verglast ist, von bis zu 12,5 gm Grundfläche um bis zu 2,5 m überschritten
 - mit Windfängen von bis zu 6,0 qm Grundfläche um bis zu 2,5 m überschritten werden.
- 15. Die Traufhöhe darf die Höhe von 4,5 m über dem höchsten Schnittpunkt des Hauptbaukörpers mit dem gewachsenen Gelände an der Bergseite nicht überschreiten.
 - Der Traufpunkt ist bestimmt durch die äußere Schnittlinie zwischen Au-
- 16. Für die Grundstücke, die sich innerhalb der Flächen für besondere bauliche Vorkehrungen befinden, ist es nicht gestattet, bauliche Eingriffe (z.B. Keller oder kellerähnliche Bauteile) unterhalb der gewachsenen Geländeoberfläche vorzunehmen.



LISTE DER GEHÖLZARTEN

PFLANZLISTE 1

(für Bepflanzungen auf den Grundstücken und auf dem Spielplatz)

,	
Laubbäume: Acer pseudoplatanus Acer platanoides Carpinus betulus Fraxinus excelsior Prunus avium Quercus petraea Quercus robur Sorbus aria Sorbus aucuparia Tilia cordata	Bergahorn Spitzahorn Hainbuche Esche Vogelkirsche Traubeneicl Stieleiche Mehlbeere Vogelbeere Winterlinde
l auhsträucher:	

Laubstraucher: Feldahorn Acer campestre Cornus sanguinea Hartriegel Corylus avellana Haselnuss Weißdorn Crataegus monogyna Euonymus europaeus (*) Pfaffenhütchen Ligustrum vulgare (*) Liquster Lonicera xylosteum (*) Heckenkirsche Rosa canina Hundsrose Sambucus nigra Holunder Viburnum opulus (*) Schneeball

(*) Diese Gehölze dürfen auf dem Spielplatz nicht verwendet werden

Obstgehölze: Apfel: Jakob Lebel, Kaiser Wilhelm, Boskoop, Winterrambour, Nordhäuser Ontario, Goldparmäne. Bohnapfel, Klarapfel Birnen: Neue Poiteau, Gute Graue, Gellerts Butterbirne, Köstliche von Charneux Zwetschen: Hauszwetsche, Wangenheims Frühzwetsche, Grüne Reneklode, Nancy Mirabelle Süßkirschen: Schneiders späte Knorpelkirsche, Büttners Rote Knorpel, Kassins Frühe

(für Bepflanzungen in der Naturnahen Zone entlang der Alme und am Rückhaltebecken)

Laubbäume: Acer pseudoplatanus Alnus glutinosa Carpinus betulus Fraxinus excelsior Prunus avium Quercus robur Rhamnus frangula Salix alba	Bergahorn Roterle Hainbuche Esche Vogelkirsche Stieleiche Faulbaum Silberweide	
Sträucher: Acer campestre Euonymus europaeus Ligustrum vulgare Salix fragilis Salix purpurea Salix triandra Salix viminalis Sambucus nigra Viburnum opulus	Feldahorn Pfaffenhütchen Liguster Bruchweide Purpurweide Mandelweide Korbweide Holunder Schneeball	
PFLANZLISTE 3		
(für Bepflanzungen im Straßenraum)		
Laubbäume: Acer pseudoplatanus Acer platanoides Quercus robur	Bergahorn Spitzahorn Stieleiche	

"Paul's Scarlett" Crataegus crus-galli Tilia "Pallida" Tilia euchlora

PFLANZLISTE 2

Carpinus betulus Fraxinus excelsior Prunus avium Quercus robur Rhamnus frangula Salix alba	Hainbuche Esche Vogelkirsche Stieleiche Faulbaum Silberweide			
Sträucher: Acer campestre Euonymus europaeus Ligustrum vulgare Salix fragilis Salix purpurea Salix triandra Salix viminalis Sambucus nigra Viburnum opulus	Feldahorn Pfaffenhütchen Liguster Bruchweide Purpurweide Mandelweide Korbweide Holunder Schneeball			
PFLANZLISTE 3 (für Bepflanzungen im Straßenraum)				
Laubbäume: Acer pseudoplatanus Acer platanoides Quercus robur Sorbus aria Sorbus aucuparia Tilia cordata	Bergahorn Spitzahorn Stieleiche Mehlbeere Vogelbeere Winterlinde			
sowie Gastholzarten und geeignet für diesen Standort: Crataegus laevigata				

Rotdorn

Krimlinde

Hahnendorn

Kaiserlinde

Kartenmaßstab ca.1:7.100; Kartengrundlage im Maßstab 1:5.000 Vervielfältigungserlaubnis für Karte M. 1:5000 erteilt durch Katasteramt Alfeld

GEMEINDE WESTFELD SAMTGEMEINDE SIBBESSE

ORTSCHAFT WESTFELD

BEBAUUNGSPLAN NR. 6 "AN DER ALME"

PLANZEICHENERKLÄRUNG Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Straßenbegrenzungslinie Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Höhenlinie mit Angabe der Höhe über NN (nach Höhenaufnahme des Ing. Büro's Stockleben, Northelm)

Allgemeines Wohngebiet (WA)

———— Baugrenze

Überbaubare Grundstücksfläche Nicht überbaubare Grundstücksfläche

Zahl der Vollgeschosse

Grundflächenzahl (GRZ) Geschossflächenzahl (GFZ)

offene Bauweise Maximal zulässige Traufhöhe in Metern über Geländeniveau

Straßenverkehrsflächen

Öffentliche Parkfläche

Öffentliche Grünflächen

Spielplatz Regenwasserrückhaltebecken

anni s

und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen 00000 von Bäumen und Sträuchern

zu erhaltender Baum

anzupflanzender Baum

Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind

Elt. Freileitung

ORTSCHAFT WESTFELD GEMEINDE WESTFELD SAMTGEMEINDE SIBBESSE BEBAUUNGSPLAN NR. 6 "AN DER ALME"

PLANUNGSBÜRO SRL WEBER SPINOZASTRASSE 1 TELEFON: 0511 / 85 65 8-0 30625 HANNOVER

URSCHRIFT

-(Herweg) --